



Die ZKB hat medienwirksam Gebühren für Privatkunden abgebaut.

CHRISTOPH RUCKSTUHL / NZZ

Einer zahlt immer – auch wenn gratis draufsteht

Wenn Banken für ihre Privatkunden die Kontoführungsgebühren abschaffen, wird das gewürdigt. Die Konsumenten aber zahlen dennoch. Das hat mit der Zeitenwende im Kartenzahlungsmarkt zu tun. Gastkommentar von Severin Pflüger

Als die ZKB im Dezember 2023 ankündigte, dass sie künftig für Privatkunden die Kontoführungsgebühren abschaffe, war der Jubel gross, und die Zeitungskomentatoren überboten sich mit ihrem Lobgesang. Wann kommt es schon einmal vor, dass einem die Bank etwas schenkt?

Doch warum sollen ausgerechnet diese Bankdienstleistungen gratis sein? Natürlich sind solche Gebühren lästig, aber schauen wir uns einmal an, was wir dafür erhalten. Wir können von überall auf der Welt Zahlungen empfangen und auch leisten – eine IBAN genügt, und in der Schweiz reicht für eine Zahlung sogar die blossе Handynummer aus. Unser Geld wird sicher verwahrt, wir können auf der ganzen Welt in Läden, Hotels, Restaurants und Online-Shops bezahlen.

Stichwort «Interchange Fee»

Wir können auf Bargeld und Fremdwährungen verzichten, und die Zahlungsmittel sind mit PIN und sonstigen Sicherheitssystemen geschützt. Für wiederkehrende Zahlungen müssen wir nur ein einziges Mal einen Dauerauftrag erfassen. Und dazu erhalten wir auch noch eine akkurate Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben, können diese jederzeit auf dem Smartphone einsehen, und Ende Jahr gibt es noch einen Steuerausweis auf Papier dazu.

Aber warum erbringt die ZKB diese Dienstleistungen gratis? Um für sich und ihren CEO positive Presse zu erkaufen? Wohl kaum.

Und wie finanziert die ZKB diese Dienstleistungen, wenn nicht über die Gebühren? Hat es mit einem veränderten Zinsumfeld zu tun? Hoffentlich nicht, denn dann würden die Gebühren ja wieder eingeführt werden, sobald die Zinsen wieder drehen.

Und seien wir ehrlich: Nehmen wir doch den Steuerausweis, den wir im Januar erhalten haben, einmal zur Hand. Mit den paar Franken mehr auf unserem Lohnkonto lassen sich mit reinem Zinsdifferenzgeschäft kaum grosse Sprünge machen.

Nein, der Grund ist woanders zu suchen. Nämlich bei einer Zeitenwende im Kartenzahlungsmarkt. Bis vor kurzem haben uns die Banken für unsere Zahlungen eine Maestro-Karte ausgehändigt, mit der wir überall bezahlen konnten und die Zahlungen direkt von unserem Konto abgebucht wurden. Doch neu erhalten wir von den Banken keine Maestro-Karte mehr, sondern eine Visa-Debit-Karte oder Debit-Mastercard.

Dieser Wechsel in der Kartenpopulation ist bald abgeschlossen, und er hat einen immensen Einfluss auf die Einnahmen der Banken. Im Gegensatz zu Maestro-Karten erhalten die Banken nämlich bei jedem Einsatz der Karte eine Vergütung, für welche der Kartenakzeptant aufkommen muss, die sogenannte «Interchange Fee». Bei dieser gibt es viele verschiedene Abstufungen, aber man darf stark vereinfacht davon ausgehen, dass sie 0,3 Prozent beträgt.

Und jetzt nehmen Sie Ihr Smartphone zur Hand und schauen in der Banking-App, wie oft Sie Ihre Karte(n) eingesetzt haben und wie oft Ihre Bank mitverdient hat. Sie sind als Kunde nicht interes-

An dem wäre ja nichts auszusetzen, wenn dadurch nicht eine massive Marktverzerrung entstehen würde.

sant, weil Sie Geld auf Ihrem Konto haben, sondern weil Sie Ihre Karte benutzen.

An dem wäre ja nichts auszusetzen, wenn dadurch nicht eine massive Marktverzerrung entstehen würde. Die Interchange Fee wird nämlich nicht zwischen Händlern und Banken frei ausgehandelt. Die Interchange Fee wird durch Visa und Mastercard einseitig festgesetzt, und das natürlich möglichst hoch, damit die Banken Visa- und Mastercard-Produkte ins Portemonnaie ihrer Kunden legen und ihre Einnahmen steigern.

Die Läden, Restaurants usw. können dem nichts entgegensetzen und müssen die einseitig festgelegte Interchange Fee akzeptieren. Wenn sie solche Karten ablehnen würden, weil sie ihnen zu teuer sind, dann könnten sie den Laden auch gleich schliessen.

Kosten werden eingepreist

Die Interchange Fee haben die Kartenakzeptanten selbstverständlich bei ihren Produkten eingepreist, und wenn Sie im Laden sind und Milch und Brot kaufen, dann zahlen Sie damit auch Ihre Kontoführungsgebühren – und es wird mehr sein, als Sie früher direkt bei der Bank an Gebühren zahlen mussten. Was es da zu jubeln gibt, wenn niemand mehr weiss, welche Dienstleistung wie viel kostet und wer dafür aufkommt, ist schwer nachzuvollziehen.

Auch wenn gratis draufsteht – einer zahlt immer: der Konsument. Natürlich, wenn der Markt wie hier nicht mehr spielt, dann ist das ein Thema für die Wettbewerbskommission. Sie muss bei Auswüchsen der Interchange Fee eingreifen. Das hat sie in der Vergangenheit getan, und sie wird es auch in Zukunft tun. Doch auch nach einem solchen Eingriff wird die Interchange Fee in der Tendenz zu hoch sein und das System intransparent bleiben.

Severin Pflüger ist Partner bei Zürcher Rechtsanwälte AG und Geschäftsführer Verband Elektronischer Zahlungsverkehr.

Die Zeichen für die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung stehen gut – sowohl Nationalrat wie auch Ständerat sprechen sich für einen Systemwechsel aus. Das begrüssenswerte Projekt kann aber immer noch an den Fiskalinteressen der Tourismuskantone scheitern, da diese auf die Steuereinnahmen auf Zweitwohnungen angewiesen sind. Der Ständerat, in dem diese Kantone stark vertreten sind, will deshalb Zweitwohnungen vom Systemwechsel ausnehmen. Eine solche Lösung wäre aber verfassungsrechtlich problematisch und würde zu erheblichem Administrativaufwand führen.

Der Nationalrat befürwortet zu Recht einen konsequenten Systemwechsel, bei dem auch die Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitwohnungen aufgegeben wird. Um die Mindereinnahmen der Tourismuskantone auszugleichen, schlägt er die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung einer besonderen Liegenschaftsteuer auf Zweitwohnungen vor. Der Vorschlag zielt zwar in die richtige Richtung, wirft aber Fragen auf. Der nationalrätliche Vorschlag sieht die Schaffung einer Grundlage in der Bundesverfassung vor, wonach die Kantone bei einer besonderen Liegenschaftsteuer auf Zweitwohnungen die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Besteuerung nicht mehr beachten müssten, wenn der Eigenmietwert auch auf Zweitliegenschaften abgeschafft wird.

Eine Verfassungsbestimmung, welche verfassungsrechtliche Grundprinzipien aushebelt, ist nicht besonders elegant. Nun ist aber bereits fraglich, ob es für die Erhebung von besonderen Liegenschaftsteuern auf Zweitwohnungen durch die Kantone überhaupt einer Regelung auf Verfassungsebene bedarf.

Bislang kennt kein Kanton eine Zweitwohnungssteuer. Die Gemeinde Silvaplana sah im Jahr 2010 die Einführung einer zusätzlichen Liegenschaftsteuer für touristisch nicht genutzte Zweitwohnungen vor, also um «kalte Betten» zu reduzieren. Da die Zweitwohnungsbesitzer jedoch mit

Eine Sondersteuer zielt in die richtige Richtung

Der Nationalrat will den Eigenmietwert nicht mehr besteuern und Steuerausfälle der Tourismuskantone durch eine Sondersteuer auf Zweitwohnungen kompensieren. Die Lösung ist ein guter Ansatz, lässt aber noch viele Fragen offen. Gastkommentar von Andrea Opel und Stefan Oesterhelt

Boykotten des lokalen Gewerbes drohten, sprach sich die Bevölkerung am Ende dagegen aus. Das Bundesgericht, das sich mit der geplanten Zweitliegenschaftsteuer in Silvaplana zu befassen hatte, hat die Zulässigkeit unter Betonung der Lenkungswirkung bestätigt. Dabei wurde auch die Kombination mit der in Silvaplana bereits vorhandenen allgemeinen Liegenschaftsteuer gutgeheissen. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung lässt sich eine Zweitwohnungssteuer somit unter Umständen rechtfertigen, wenn sie als Lenkungssteuer konzipiert ist, das heisst, neben dem Fiskalzweck auch einen Lenkungszweck verfolgt. Solch zwitterhafte Lenkungssteuern sind im schweizerischen Recht

weit verbreitet. Prominente Beispiele sind etwa die Mineralölsteuer und die Tabaksteuer. Auch eine Ausgestaltung als Kostenanlastungssteuer wäre denkbar, um die mit den Zweitwohnungen verbundenen Kosten abzudecken.

Eine Zweitwohnungssteuer mit Lenkungsziel lässt sich – anders als eine allgemeine Liegenschaftsteuer – sachlich durchaus rechtfertigen. Die damit bezweckte Eindämmung von selbstgenutzten Zweitwohnungen entspricht einem seit 2012 sogar in der Verfassung zum Ausdruck gelangenden Anliegen. Was aber viel wichtiger scheint: Fällt der Eigenmietwert, dürfte auch der Widerstand der Zweitwohnungsbesitzer gegen

eine solche Steuer sinken. Konsequenterweise sollte die Einkommenssteuer, welche auf der Vermietung von Zweitwohnungen anfällt, an eine solche Zweitwohnungssteuer angerechnet werden. Somit würde ein fiskalischer Anreiz zur Drittvermietung geschaffen, mit welchem sich die Problematik der «kalten Betten» in den Ferienorten angehen lässt. Idealerweise hätte dies den Effekt, dass die aus der Besteuerung des Eigenmietwerts resultierenden Einnahmen zu einem Grossteil durch Steuereinnahmen aus der Drittvermietung kompensiert würden und die eigentliche Zweitwohnungssteuer fiskalisch bloss eine untergeordnete Rolle spielen würde.

Der Nationalrat schlägt eine Regelung auf Verfassungsebene vor. Dadurch soll verhindert werden, dass die Zweitwohnungssteuer an verfassungsrechtlichen Schranken scheitern könnte. Es geht mithin um Rechtssicherheit. Die Kantone werden ermächtigt, die Fiskalkomponente bei der Zweitwohnungssteuer losgelöst von den allgemeinen verfassungsmässigen Besteuerungsprinzipien aufzublähen, abgestimmt auf ihren Finanzbedarf. Einzige, bekanntlich nicht sehr griffige Grenze bildet die Eigentumsgarantie. Damit würde den Kantonen eine Art verfassungsrechtlicher Freibrief verschafft.

Fragen kann man sich, warum nicht eine Regelung auf Gesetzesstufe in Betracht gezogen wurde. Am naheliegendsten wäre der Erlass eines Spezialgesetzes. Da es sich bei Liegenschaftsteuern um direkte Steuern handelt, wäre auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Steuerharmonisierungsgesetz denkbar. Aufgrund des Anwendungsgebots für Bundesgesetze hätten die betroffenen Kantone oder Gemeinden auch in einem solchen Fall die Gewissheit, dass ihre Umsetzungsgesetzgebung nicht vom Bundesgericht kassiert wird.

Andrea Opel ist Professorin für Steuerrecht an der Universität Luzern; Stefan Oesterhelt ist Rechtsanwalt und Partner bei der Homburger AG.